



## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln**

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 23.04.2024 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

### **Im Umlegungsverfahren U355 nördl. Wielermaar in Köln-Zündorf in der Gemarkung Oberzündorf, Flur 2:**

U355.1 und 15 – Schwester-Firma-Weg, Flurstück 1016, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 01.06.2024,

### **Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 464 Rotdornweg in Köln-Bickendorf in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 76:**

1. U 464.1 und 16 – Rotdornweg 46 und 52, Flurstücke 2423, 2426, 2710/8 und 430, betreffend Zuteilung von vier endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 02.07.2024,

2. U 464.1 und 17 – Rotdornweg 48, Flurstücke 2425 und 2226/8, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 25.06.2024,

### **Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 466 Hatzfeldstr. in Köln-Dellbrück in der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69:**

U 466.1 und 3 – Hatzfeldstr. 18, Flurstücke 2798, 2799, 2365 und 2364, betreffend Zuteilung von vier endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 01.06.2024,

### **Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 472 Bödinger Str. in Köln-Meschenich in der Gemarkung Meschenich, Flur 82:**

U 472.1 und 3 – Bödinger Str. 10, Flurstücke 1357, 1089/78 und 1088/78, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken und einem unvermessenen Einwurfsgrundstück am 04.06.2024.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

### Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

**K ö l n, 05.07.2024**

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses

gez. Dr. Schnell